

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f59b2d5-9852-30d9-add3-0ca655fe1cd7>

Bibliografie

Titel	Einsatz von Fahrzeugen in Explosivstoffbetrieben (bisher: BGR 123)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-006
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.4 - 4.4 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Fahrzeugführer anhand der Betriebsanweisung über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu unterweisen.

Siehe § 40 der Unfallverhütungsvorschrift "Explosivstoffe - Allgemeine Vorschrift" ([BGV B5](#)).

